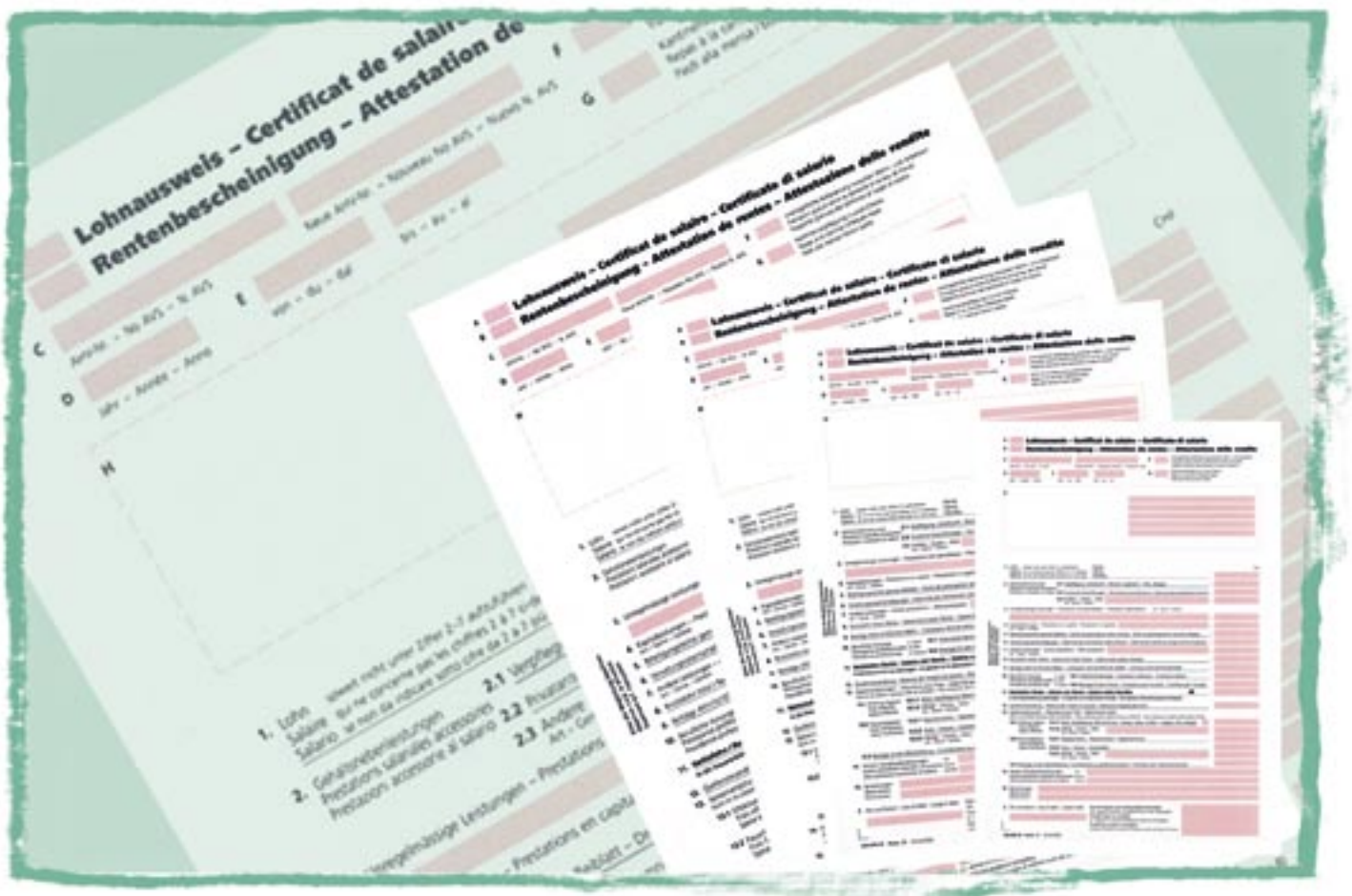


# INFOBULLETIN

der Firmen Wegmann/Rekonta



Der neue Lohnausweis – das Wichtigste dazu!

Ausgabe Januar 2007

# EDITORIAL

Auch der Start ins Jahr 2007 ist wiederum geprägt von verschiedenen Praxisthemen im Bereich der Steuern, was im vorliegenden Infobulletin zum Ausdruck kommt. Das Kantonale Steueramt in Zürich hat per 1. Mai 2007 einen neuen Chef (Adrian Hug), nachdem der Vorgänger auf unrühmliche Art und Weise im letzten Jahr zurückgetreten war. Über den viel diskutierten neuen Lohnausweis besteht nun im Kanton Zürich endlich Klarheit: Die generelle Einführung des neuen Lohnausweises wird ab der Steuerperiode 2007 (Löhne des Kalenderjahres 2007) erfolgen. Für das vergangene Jahr 2006 kann somit noch der alte Lohnausweis angewendet werden. Dennoch lohnt es sich im Rahmen unseres Fachbeitrages, die Besonderheiten des neuen Lohnausweises eingehend zu studieren. Immerhin muss beim Ausfüllen des Lohnausweises mitberücksichtigt werden, dass dieser im steuerstrafrechtlichen Sinne als

Urkunde gilt und mit einer schärferen Praxis des Steueramtes zu rechnen ist, falls der Lohnausweis falsch ausgefüllt werden sollte.

Eine kleine Neuerung beinhaltet unsere bisherige Rubrik «Aktuelles von der Wegmann/Rekonta». Als Treuhänder und Berater haben wir die Möglichkeit, in vielschichtige und interessante Tätigkeitsgebiete unserer Kunden Einblick zu haben. Wir möchten daher mit der alternierend neuen Rubrik «Aktuelles von unseren Kunden» die Möglichkeit schaffen, unsere Kunden zu Wort kommen zu lassen und ihr Unternehmen vorstellen zu können.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches 2007 und freuen uns auf eine persönliche Zusammenarbeit mit Ihnen.

Dr. iur. Peter Wegmann

## INHALTSVERZEICHNIS

Infobulletin 29. Ausgabe Januar 2007

<b>1. Infos aus der Treuhandpraxis</b>	<b>1</b>
1.1 Dumont-Praxis bei Liegenschaftsunterhaltskosten	1
1.2 Weniger Formalismus bei der Mehrwertsteuer	2
1.3 Strafbarkeit von Unternehmen	3
<b>2. Aktuelles von unseren Kunden</b>	<b>5</b>
<b>3. Neuer Lohnausweis (Fachbeitrag)</b>	<b>6</b>
3.1 Einleitung	6
3.2 Informationsquellen/Design neues Formular	6
3.3 Lohnausweis hat Urkundencharakter	6
3.4 Wissenswertes zu einzelnen Positionen	7
3.5 Inkrafttreten	11
3.6 Umstellungsarbeiten	12
3.7 Zusammenfassung	12
<b>Inhaltsübersicht Januar 2007 bis Januar 1993</b>	<b>13</b>
1. Steuerbereich	13
2. Rechtsbereich	14
3. Betriebswirtschafts- und Finanzbereich	16

# 1. INFOS AUS DER TREUHANDPRAXIS

## 1.1 Dumont-Praxis bei Liegenschaftsunterhaltskosten

### 1.1.1 Die Praxis

Die Dumont-Praxis besagt nach der Bundesgerichtspraxis ursprünglich, dass die Kosten für Unterhaltsarbeiten, die unmittelbar nach dem Grundstückerwerb vorgenommen werden (in der Regel in den ersten fünf Jahren seit Erwerb), grundsätzlich nicht vom Einkommen abgezogen werden können. Auf diese Weise wird die Rechtsgleichheit hergestellt zwischen dem Steuerpflichtigen, der ein Grundstück nach der Renovation durch den früheren Eigentümer erwirbt und demjenigen, der ein im Unterhalt vernachlässigtes Grundstück – zu einem entsprechend niedrigeren Preis – kauft, um es anschliessend zu renovieren. Das Steueramt des Kantons Zürich war bisher – gegenüber umliegenden Kantonen – bei der Anwendung der Dumont-Praxis zurückhaltend, respektive grosszügig. Es wurde vorwiegend auf objektiv-technische Kriterien abgestellt, ob die entstandenen Liegenschaftsunterhaltskosten wert-erhaltenden oder wertvermehrenden Charakter aufweisen. Dies galt auch für Liegenschaften, bei welchen Renovationen innerhalb der ersten fünf Jahre seit Erwerb entstanden sind. Per 1. Januar 2007 rückt nun leider der Kanton Zürich von dieser grosszügigen Praxis ab, ausgehend von einem Bundesgerichtsurteil vom Februar 2005, wonach alle Kantone sich an harmonisierungsrechtliche Vorgaben zu halten haben, was letztlich zur Folge hat, dass sich auch der Kanton Zürich an die Dumont-Praxis halten muss. Aus diesem Anlass wurde ein 17-seitiges Merkblatt des Kantonalen Steueramtes Zürich über die steuerliche Abzugs-fähigkeiten von Kosten für den Unterhalt und die Verwaltung von Liegenschaften herausgegeben, das ab Steuerperiode 2007 in Kraft gesetzt wird und einerseits eine umfassende Darstellung über die Abzugsfähigkeit der Liegenschaftsunterhaltskosten (mitsamt beispielhafter Aufzählung über die Abgrenzung von Unterhaltskosten und wertvermehrendem Anteil) beinhaltet und andererseits auch Darlegungen über die Anwendung der

Dumont-Praxis zum Besten gibt, unter anderem mit folgendem Inhalt (bezogen auf die Dumont-Praxis):

- Anschaffungsnahe Aufwendungen, welche innerhalb von fünf Jahren nach Erwerb des Grundstücks gemacht werden, gelten grundsätzlich als wertvermehrend und sind nicht als Unterhaltskosten abzugsfähig.
- Bei einem vom bisherigen Eigentümer im Unterhalt vernachlässigten Grundstück sind die anschaffungsnahe Aufwendungen nicht abzugsfähig und gelten als wertvermehrend. Als Unterhaltskosten abziehbar sind nur die notwendigen Reparaturen von Schäden, welche seit dem Erwerb des Grundstückes eingetreten sind.
- Bei einem vom bisherigen Eigentümer nicht im Unterhalt vernachlässigten Grundstück sind die anschaffungsnahe Kosten für den normalen, periodischen Unterhalt abzugsfähig. Nicht abziehbar sind jedoch anschaffungsnahe Kosten, welche für die Nachholung unterbliebenen Unterhalts aufgewendet werden. Aufwendungen, die üblicherweise bei einem Mieterwechsel anfallen, gelten dabei als normaler, periodischer Unterhalt.
- Indizien für das Vorliegen eines im Unterhalt vernachlässigten Grundstückes sind anschaffungsnahe Renovationskosten, welche im Verhältnis zum Kaufpreis nicht unbedeutend sind. Anschaffungsnahe Arbeiten, welche eine umfassende Erneuerung der Bausubstanz darstellen (zum Beispiel Totalersatz der elektrischen oder sanitären Anlagen) oder ein infolge der Renovation deutlich gestiegener Gebäudeversicherungswert.
- Bei den Massnahmen des Energiesparens und des Umweltschutzes wird die Dumont-Praxis dadurch umgesetzt, dass diese Aufwendungen in den ersten fünf Jahren nach Erwerb des Grundstückes nur zu fünfzig Prozent abzugsfähig sind.



### 1.1.2 Unsere Empfehlung

Falls Unterhaltskosten für Ihre Liegenschaft im Jahre 2007 anstehen, so können wir Ihnen gerne das oben erwähnte Merkblatt zustellen. Es kann aber auch über die Internetseite des Kantonalen Steueramtes Zürich ([www.steuern.ch](http://www.steuern.ch)) abgerufen werden. An unserer Vorgehensweise im Hinblick auf die Geltendmachung der Unterhaltskosten wird sich auch in Zukunft nichts ändern: Wir werden im Rahmen der Steuerdeklaration eine Aufstellung über die Liegenschaftsunterhaltskosten mit einer kurzen Sachdarstellung beilegen und einen Vorschlag unterbreiten, in welcher Höhe die Liegenschaftsunterhaltskosten akzeptiert werden sollen. Bei auftretenden Fragen durch das Steueramt lohnt es sich aus unserer Praxiserfahrung in der Regel, ein persönliches Gespräch mit dem zuständigen Steuerkommissär zu suchen, um den geltend gemachten Standpunkt hinsichtlich Höhe der Liegenschaftsunterhaltskosten zu erläutern und zu begründen. Für die Verbesserung der Begründbarkeit der Argumente kann es sich lohnen, Fotos vor und nach dem Umbau zu erstellen, Beschriebe vom Architekten oder Handwerker zu erhalten, aber auch der Blick auf die Veränderung der Gebäudeversicherungswerte (vor allem bei geringer Veränderung) kann wichtiger Anhaltspunkt sein, Unterhaltskosten auch weiterhin steuermindernd in Abzug zu bringen. Allerdings ist damit zu rechnen, dass die Anwendung der Dumont-Praxis vermehrt zum Zuge kommen wird, was sich praktisch auf jene Fälle beschränkt, wo grössere Unterhaltskosten innerhalb der ersten fünf Jahre nach Erwerb der Liegenschaft angefallen sind.

## 1.2 Weniger Formalismus bei der Mehrwertsteuer

### 1.2.1 Die Praxis

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat am 31. Oktober 2006 eine wichtige Praxismitteilung herausgegeben, die Artikel 45 a der Mehrwertsteuerverordnung (MWStGV) betrifft und wie folgt lautet: «Allein aufgrund von Formmängeln wird keine Steuernachforderung erhoben, wenn erkennbar ist oder die steuerpflichtige Person nachweist, dass durch die Nichteinhaltung einer Formvorschrift des Gesetzes oder dieser Verordnung für die Erstellung von Belegen für den Bund kein Steuerausfall entstanden ist».

Die Inkraftsetzung dieses Artikels erfolgte aufgrund von politischem Druck und bezweckt, den in der Schweiz vorherrschenden Formalismus im Bereich der Mehrwertsteuer deutlich einzuschränken, was aus unserer Sicht auch dringend notwendig geworden ist, weil anlässlich von Mehrwertsteuerrevisionen die deutlich erkennbare Tendenz bestand, im Zweifelsfalle für den Fiskus Steuern aufzurechnen, wenn vorgelegte Belege nicht einwandfrei ausgefüllt worden waren. Der neue Artikel 45 a MWStGV ist daher einerseits aus unserer Sicht begrüssenswert und als Schritt in die richtige Richtung zu werten, andererseits aber auch als eigentliches Novum und mit Blick auf die bisherige Praxis als geradezu revolutionär zu werten. Damit wird es der Eidgenössischen Steuerverwaltung künftig verwehrt sein, die steuerbefreiende Wirkung gewissen Belegen abzuspochen, nur weil bestimmte Angaben darauf fehlen. Diese Bestimmung ist im Vergleich zur heutigen Rechtslage eine deutliche Verbesserung.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hält in einer Praxismitteilung allerdings fest, dass Artikel 45 a MWStGV als Generalklausel zu verstehen sei, welche sicherstellen soll, dass die materielle Sachlage nicht überspitzt formalistisch, sondern pragmatisch ermittelt werde (daher auch



der Begriff «Pragmatiker Artikel». Im Vordergrund stehe die sogenannte materielle Steuerprüfung, das heisst die Ermittlung des tatsächlich vorliegenden Sachverhaltes und dessen Beurteilung aufgrund der einschlägigen bestehenden Normen. Dies solle jeweils sachbezogen aufgrund der Gesamtheit der relevanten Unterlagen geschehen. Die neue Regelung soll auf alle per 1. Juli 2006 bestrittenen, noch pendenten Fälle anwendbar sein. Für die rechtskräftig erledigten Fälle ist dies jedoch kein Trost mehr.

Gemäss dem Wortlaut der neuen Bestimmungen hat der Steuerpflichtige allerdings nachzuweisen, dass sich für den Bund trotz Vorliegen eines Formmangels kein Schaden ergeben hat. Fraglich ist daher, ob die Eidgenössische Steuerverwaltung an die Art dieses Nachweises weitere Anforderungen in ihrer Verwaltungspraxis stellen wird. Es bleiben daher offene Fragen, die in der Praxis und im Einzelfall zu beurteilen sind.

Als weitere Neuerung ist Artikel 15 a MWStGV zu erwähnen, wonach auch Rechnungen anerkannt werden, deren Angaben zu Leistungsempfänger und -erbringer nicht ausreichend formkonform sind, sofern die auf der Rechnung vorhandenen Angaben eine eindeutige Identifizierung erlauben. Diese Bestimmung präzisiert den aus dem vorstehenden Artikel 45 a MWStGV fliessenden Grundgedanken, wonach allein formelle Mängel nicht zu Aufrechnungen führen dürfen. Beiden Neuregelungen werden in der Praxis eine grosse Bedeutung zukommen.

### **1.2.2 Unsere Empfehlung**

Die Bestrebungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung, der materiellen Steuerprüfung den Vorrang zu geben und auf die Anwendung strikter formeller Anforderungen zu verzichten, sind aus unserer Sicht sehr begrüßenswert, dürfen aber nicht dazu verleiten, bei der Einhaltung von Formvorschriften oder dem Ausfüllen von Mehrwertsteuerformularen sorglos umzugehen. Falsch

ausgefüllte Formulare können auch zukünftig zu erheblichen Nachbelastungen oder gar Steuerbussen führen. Es wird sich also sicherlich weiterhin lohnen, Formvorschriften einzuhalten und Formulare korrekt auszufüllen, um auf der sicheren Seite im Zusammenhang mit möglichen Mehrwertsteueraufrechnungen zu sein. Aus unserer Sicht ist die Inkraftsetzung der beiden neuen Bestimmungen nichts anderes, als dass der Bundesrat darauf reagieren musste, eine allzu einseitige Handhabung des Ermessens bei Steuerprüfungen zu Gunsten des Steueramtes wieder ins richtige Lot zu führen.

Bei hängigen oder zukünftigen Bücherrevisionen durch die Eidgenössische Steuerverwaltung sind die neuen Bestimmungen bei der Mehrwertsteuer eine geeignete Grundlage, im Einzelfall Aufrechnungen zu verhindern oder zumindest zu minimieren, wenn es um den Nachweis von konkreten Belegen oder Sachverhalten geht. Wir betrachten es als unsere Aufgabe, Sie unter Anwendung der neuen Praxis bestmöglichst zu vertreten und Aufrechnungen im Rahmen von Verhandlungen zu verhindern, die auf einseitiger oder formalistischer Betrachtung beruhen.

## **1.3 Strafbarkeit von Unternehmen**

### **1.3.1 Die Praxis**

Unternehmen können unter gewissen Umständen für die Straftaten ihrer Mitarbeitenden, welche sich im Zusammenhang mit ihrer betrieblichen Tätigkeit ereignen, mit einer Busse bis zu CHF 5 Millionen bestraft werden, wenn die Tat wegen einer mangelhaften Organisation keiner bestimmten Person zugerechnet werden kann. Diese Bestimmung ist am 1. Oktober 2003 in das Unternehmensstrafrecht (Art. 100 quater und quinquies des Strafgesetzbuches) in Kraft getreten. Bei bestimmten Delikten wie Geldwäscherei, Bestechung in- und ausländischer Amtsträger etc. kann das Unternehmen sogar unabhängig davon bestraft werden, ob ein Einzeltäter



eruiert oder bestraft werden kann oder nicht. Vor Inkrafttreten der vorerwähnten Bestimmung galt, dass einzig eine natürliche Person als Urheberin von Widerhandlungen eines Unternehmens strafrechtlich belangt werden konnte und zwar unter Ausschluss des Unternehmens, welches nicht als strafrechtliches Subjekt anerkannt wurde. Lediglich im Steuerrecht – namentlich im Falle der Steuerflucht – besteht schon seit längerer Zeit die Möglichkeit, eine juristische Person zu bestrafen.

Vom neuen Strafbestand sind alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, betroffen. Der Einzelunternehmer ist also ebenso erfasst wie die Aktiengesellschaft, Kollektivgesellschaft oder Genossenschaft. Selbst juristische Personen des öffentlichen Rechts wie die Swisscom, die SBB etc. fallen unter die neue Norm.

Auch ein Beispiel aus der noch wenig zahlreichen Gerichtspraxis verdeutlicht die Anwendung der neuen Gesetzesnormen: Kann nicht festgestellt werden, welcher Mitarbeitende an einem bestimmten Tag mit einem Firmenfahrzeug unterwegs war, so liegt eine mangelhafte Organisation des Unternehmens vor und somit eine strafrechtliche Verantwortlichkeit, soweit es beispielsweise um fahrlässige Körperverletzung oder Tötung geht. Diesfalls kann gegen das Unternehmen eine Busse ausgesprochen werden.

### **1.3.2 Unsere Empfehlung**

Die unternehmerischen Risiken sind in letzter Zeit gestiegen, unter anderem wegen Technologiesprüngen, verschärftem Konkurrenzdruck, kritischeren Kunden und erhöhten Gewinnerwartungen. Aber auch die neuen strafrechtlichen Risiken für Unternehmen sind sowohl als Teil des Risikomanagements wie auch als Bestandteil des Qualitätsmanagements als oberste Führungsaufgabe selbst von kleineren KMU-Betrieben zu thematisieren und umzusetzen. Um risikobewusst führen zu können, müssen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung im Unternehmen auf allen Ebenen und in allen Bereichen für die eigene

Organisationsstrukturen und Führungsinstrumente sorgen. Im Zweifelsfall lohnt es sich, bei diesen Themenbereichen Unterstützung in Anspruch zu nehmen und externe Fachleute als Coachs oder «kritische Stimmen» beizuziehen. Entscheidend bleibt jedoch die Bereitschaft und Fähigkeit der Unternehmensleitung, schnell und umsichtig mit wirkungsvollen Massnahmen auf Probleme und Krisensignale zu reagieren.





## 2. AKTUELLES VON UNSEREN KUNDEN: AUS DER MODEWELT: FASHION BOX AG

Die Beziehungen zwischen dem Alleinaktionär und Verwaltungsratspräsident der Firma Fashion Box AG, Mark Wendel, und der Firma Wegmann + Partner AG respektive Peter Wegmann, wurzeln in langjährigen persönlichen und geschäftlichen Beziehungen der Väter. Bereits Albert A. Wendel und Walter Wegmann hatten intensive geschäftliche Kontakte in den 60er-Jahren, die beiden Söhne sind nun dieser Tradition der langjährigen und persönlichen Beziehungen gefolgt.

Die Firma Fashion Box AG befasst sich ursprünglich mit Beratungen im Textilbereich, Unternehmens- und Managementberatung und beliefert seit Jahren Grosskunden in der Schweiz im Bereich Mode. Als neuer Geschäftszweig kann nun brandneue Luxus-Mode unter der Sonne von St. Moritz über den offiziellen St. Moritz-Onlinestore bezogen werden. Gemäss einem Auszug aus dem Magazin «GlamORous» wird diese neue Luxus-Mode wie folgt beschrieben:

«Kleider machen Leute. Das ist vielleicht nirgendwo sonst in der Schweiz so offensichtlich wie in St. Moritz. Und der typische Lifestyle des weltberühmten Ferienressorts lässt sich ganz einfach auf den Punkt bringen: Sport, Esprit, Genuss, Luxus, Sexappeal und Exklusivität eingebettet in die atemberaubende, unberührte Natur des Engadins. Allem voran waren es immer schon die Künstler, Literaten, Philosophen, Fotografen – denken wir nur an Segantini, Giacometti, Thomas Mann, Nietzsche oder Albert Steiner –, die sich von der magischen Ausstrahlung der Landschaft, dem besonderen Licht und der energievollen Stimmung dieser faszinierenden Bergwelt inspirieren und verführen liessen. Inzwischen hat diese natürliche Inspirationsquelle auch die Modemacher in ihren Bann gezogen. «St. Moritz – The Mountain Religion» heisst die erste Kollektion des brandneu lancierten St. Moritz Labels «St. Moritz Pure Luxury», für deren Kreationen die Bündner Designerin Andrina Loza und der Münchner Designer Tobias Rössler verantwortlich zeichnen. Aus der Passion zu, von und für St. Moritz

setzten sie all das Sportlich, Modisch und Abstrakt um, was sich in dieser Region fürs Auge sichtbar vereint, wie beispielsweise die Reinheit der saftig grünen Bergwiesen und Wälder im Sommer oder der weisse, glitzernde Pulverschnee im Winter. Die Sonne im Logo symbolisiert Wärme und Leidenschaft. Aufgefangen und umgesetzt mit fabelwesengleichen Motiven, wie Geweih- und Federkronen, und nicht zuletzt mit den verarbeiteten Grundmaterialien steht die Kollektion für die Natürlichkeit und das Geheimnisvolle des Engadins. Keine Frage, dass alle verwendeten Materialien unter Beachtung ökologischer und ethischer Standards verarbeitet werden. Die erste sportivelegante Linie basiert unter anderem aus erstklassiger Supima-Baumwolle, Bambus und reinem edelstem Cashmere. Handgefertigte Pailletten-Artworks, handgestickte Lederpatches sowie von Swarovski eigens dafür kreierte Steinbilder verleihen ihr Erlesenheit und einen Hauch von Luxus, wie man ihn in seiner Extravaganz vielleicht nur in St. Moritz antrifft – «St. Moritz Pure Luxury.» Die Kollektion ist vorerst nur über den offiziellen St. Moritz Online Store erhältlich: [www.stmoritz-store.ch](http://www.stmoritz-store.ch)»



## 3. NEUER LOHNAUSWEIS (FACHBEITRAG)

### 3.1 Einleitung

Über den Neuen Lohnausweis (NLA) ist in den vergangenen Jahren viel diskutiert und geschrieben worden. Die Wirtschaftskreise haben sich teilweise erfolgreich gegen die Pläne der Steuerbehörden gewehrt, ein neues Formular und damit verbunden materielle Anpassungen einzuführen. Die Steuerbehörden haben immer argumentiert, der NLA diene der Vereinheitlichung der verschiedenen kantonalen Formulare auf ein einziges gültiges Formular in der ganzen Schweiz, bringe administrative Vereinfachungen und sei doch in der Gesamtheit steuerneutral. Die Wirtschaftsvertreter scheuten sich vor dem Umstellungsaufwand und waren wohl zu Recht der Ansicht, mit dem neuen Formular sei eine höhere Besteuerung verbunden.

Inzwischen sind die Regeln für den NLA festgelegt worden, verschiedene Betriebe haben die Umstellung getestet und die Einführung in den Kantonen ist in vollem Gange. In den nachfolgenden Abschnitten werden wir Ihnen einen Überblick über die Details geben.

### 3.2 Informationsquellen/Design neues Formular

Das neue Formular zum Lohnausweis ist übersichtlicher gestaltet und ermittelt den Bruttolohn durch Addition der einzelnen Bestandteile. Im Anschluss gelangt man durch Abzug der Sozialversicherungsbeiträge zum Nettolohn. Bisher wurde zunächst der Bruttolohn deklariert und hernach einzelne, aber nicht alle Bestandteile aufgeführt. Nebst dem Lohnausweis kommt das neue Formular auch zur Bescheinigung von Renten durch Ausgleichskassen und Pensionskassen zur Anwendung.

Das Formular ist zentral veröffentlicht auf der Homepage der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK ([www.steuerkonferenz.ch](http://www.steuerkonferenz.ch)), wo auch eine Kurzanleitung und die massgebende Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises abrufbar

sind. Dort ist auch ein Muster-Spesenreglement abgelegt. Die meisten kantonalen Steuerbehörden haben auf ihren Homepages einen entsprechenden Link oder vergleichbare Dokumente hinterlegt.

### 3.3 Lohnausweis hat Urkundencharakter

Beim Ausfüllen des Lohnausweises müssen alle Lohnzahlungen oder Gehaltsnebenleistungen, die Lohncharakter haben, berücksichtigt werden. Der Lohnausweis ist in der Regel für die Steuererklärung eines Unselbständigerwerbenden das zentrale Dokument. Der Arbeitgeber bestätigt darin die Höhe des Einkommens. Da im Steuerrecht solche Dokumente, welche als Nachweis für steuerbare Tatsachen eingesetzt werden, als Urkunden gelten, wäre der Einsatz eines falschen Lohnausweises nicht nur ein Kavaliersdelikt. Vielmehr handelt es sich beim falschen Ausfüllen eines Lohnausweises, sei es absichtlich oder fahrlässig, um Urkundenfälschung im steuerlichen Sinne und damit um Steuerbetrug, was auch strafrechtlich relevant ist. Anstifter oder Gehilfen machen sich genauso strafbar. Die Strafandrohung für solche Taten sind Busse oder Gefängnis.

Es lohnt sich also, die Bestimmungen der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises zu kennen. Die Schweizerische Steuerkonferenz geht sogar davon aus, dass mit dem alten Lohnausweis noch etliche Fehler begangen wurden, die nun mit dem neuen Formular zum Vorschein treten könnten. Den Steuerbehörden wird allerdings empfohlen, in solchen Fällen Kulanz zu zeigen und keine Nach- und Strafsteuerverfahren durchzuführen, wenn es sich um Gehaltsnebenleistungen bzw. Naturalleistungen oder überhöhte Spesen handelt und mehrere Arbeitnehmer gleichermaßen betroffen sind.





### 3.4 Wissenswertes zu einzelnen Positionen

Die einzelnen Lohnbestandteile sind in die entsprechenden Felder des Lohnausweises einzufüllen. Dabei sind insb. folgenden Punkten besondere Beachtung zu schenken:

#### 3.4.1 Verpflegung

Arbeitnehmer, welche die Möglichkeit haben, sich verbilligt in einer Kantine zu verpflegen, unabhängig davon ob dies auch getan wird oder nicht, oder solche, welche Lunch-Checks bis CHF 180.– pro Monat erhalten, müssen keinen Betrag im Lohnausweis versteuern. Jedoch ist ein Kreuz im Feld G anzubringen, was in der Steuererklärung eine Kürzung der Verpflegungspauschale zur Folge haben wird. Gleiches gilt für vorwiegend im Aussendienst tätige Personen, welche für mehr als die Hälfte ihrer Arbeitstage ihre auswärtige Hauptmahlzeit in Form von Spesenpauschalen bezahlt erhalten. Bar ausbezahlte Beiträge an die Verpflegungskosten müssen im Unterschied zum bisherigen Formular als normale Lohnleistung ausgewiesen werden. Stellt der Arbeitnehmer die Verpflegung kostenlos zur Verfügung, sind die Ansätze des Merkblatts N2 der Eidg. Steuerverwaltung im Feld 2.1 zu berücksichtigen.

#### 3.4.2 Arbeitsweg

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche keine Kosten für den Arbeitsweg haben, können diese auch nicht als Berufsauslagen abziehen. Deshalb muss auf dem Lohnausweis ein Kreuz im Feld F angebracht werden, wenn der Arbeitgeber diese Kosten bezahlt, indem er z.B. Sammeltransporte organisiert, ein Generalabonnement (anders aber beim Halbtaxabonnement) vergütet, das auch noch zu anderen geschäftlichen Zwecken verwendet wird oder ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung stellt und der Arbeitnehmer nicht mindestens 65 Rp. pro Kilometer des Arbeitsweges bezahlen muss. Gleiches gilt für Aussendienstmitarbeiter, welche überwiegend von zu Hause direkt zu Kunden fahren und eine Vergütung für effektive Autokosten erhalten.

#### 3.4.3 Geschäftsfahrzeuge

Stellt der Arbeitgeber seinem Mitarbeiter ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung, erwächst diesem in der Regel ein geldwerter Vorteil, indem er mit dem Fahrzeug nicht nur geschäftlich, sondern auch privat fahren kann, ihm aber keine Kosten dafür entstehen. Dabei sind Fahrten nebst dem Arbeitsweg gemeint. Dieser Vorteil muss im Lohnausweis im Feld 2.2 ausgewiesen werden. Der zu deklarierende Betrag beläuft sich pro Monat auf 0,8 % des Nettoanschaffungspreises (exkl. MWSt) des Fahrzeugs, mind. jedoch CHF 150.– pro Monat. Bei Leasingfahrzeugen wird vom im Leasingvertrag festgehaltenen Kaufpreis ausgegangen. Im Rahmen der materiellen Harmonisierung hat auch die MWSt-Verwaltung diesen Ansatz übernommen. Nicht immer übernimmt der Arbeitgeber jedoch die ganzen Kosten, sondern nur Teile davon. In diesem Fall ist das Feld 2.2 leer zu lassen und unter den Bemerkungen der Hinweis «Privatanteil Geschäftswagen im Veranlagungsverfahren abzuklären» anzubringen.

Wichtig ist bei der Anwendung der 0,8 %-Regel, dass dies auch für Fälle gilt, wo der Arbeitnehmer tatsächlich nebst dem Arbeitsweg sehr wenig privat fährt (z.B. weil zu Hause ein anderes Fahrzeug vorhanden ist). Auch dann muss die Aufrechnung durch den Arbeitgeber erfolgen und gleichzeitig das Feld F für die unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort angekreuzt werden. Der Arbeitnehmer muss dann im Steuerklärungsverfahren mittels Bordbuch beweisen, dass der ausgewiesene Wert im Lohnausweis zu hoch ist, sofern er die steuerlichen Konsequenzen nicht tragen will. Immerhin kann auf eine Berechnung des Privatanteils verzichtet werden, wenn das Geschäftsfahrzeug für den Privatgebrauch eingeschränkt ist (z.B. Lieferwagen).



### 3.4.4 Mitarbeiterbeteiligung

Das Einkommen aus Mitarbeiteraktien oder –optionen ist im Feld 5 einzusetzen. Dabei sind die Details auf einem Beiblatt unter Angabe der persönlichen Daten auszuweisen. Zusätzlich muss ein Hinweis in den Bemerkungen (Feld 15) gemacht werden, wenn die Bewertungen der Mitarbeiterbeteiligung durch die Steuerbehörden schon genehmigt wurden. Ebenfalls ein Hinweis in den Bemerkungen, jedoch ohne betragsmässigen Ausweis im Feld 5, ist anzubringen, wenn es sich um anwartschaftliche Rechte – z.B. erst bei Ausübung steuerbare Optionen – handelt oder keine Bewertung möglich ist.

### 3.4.5 Unregelmässige Lohnleistungen

Neben den monatlichen Leistungen gibt es auch einige Lohnbestandteile, die nur einmalig oder gelegentlich bezahlt werden. Für den Arbeitnehmer kann ein separater Ausweis dort sinnvoll sein, wo die Besteuerung zu reduzierten Ansätzen oder mit separaten Steuertarifen erfolgt. Dazu können Abfindungen, Abgangsentschädigungen oder Lohnnachzahlungen gehören. Sie sind im Feld 4 text- und betragsmässig anzugeben.

Für Personen mit einer unterjährigen Steuerpflicht infolge Zuzugs aus dem Ausland oder Wegzug ins Ausland oder bei Todesfällen des Ehepartners werden regelmässig fliessende Einkünfte für die Satzbestimmung auf ein Jahreseinkommen hochgerechnet. Deshalb ist es wichtig, einmalige Leistungen – auch wenn sie jedes Jahr erfolgen – wie z.B. einen Jahresbonus oder ein Dienstaltersgeschenk, im Feld 3 des NLA auszuweisen.

Dem Arbeitnehmer bleibt es vorbehalten, in Fällen wo solche Leistungen zusammen mit dem übrigen Bruttolohn in Position 1 ausgewiesen werden, für seine Steuererklärung mittels Einreichung der Lohnabrechnungen den Nachweis der Einmaligkeit selbst zu erbringen. Ein korrekter Lohnausweis macht dies jedoch überflüssig.

### 3.4.6 Sozialversicherungsbeiträge

Wie bisher müssen die Versicherungsabzüge deklariert werden, um vom Bruttolohn zum steuerbaren Nettolohn zu gelangen. Abzugsfähig sind die Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Arbeitslosenversicherung (ALV), die Invalidenversicherung (IV) und die Erwerbsersatzordnung (EO), ebenso wie die Beiträge an die Nichtberufsunfallversicherung (NBU). All diese Abzüge werden unter Position 9 zusammengefasst. Im alten Lohnausweis war für die NBU-Beiträge ein separates Feld vorgesehen.

Die Abzüge für die Krankentaggeldversicherung (KTG), welche zu max. 50 % dem Arbeitnehmer überwält werden dürfen, müssen im NLA nicht mehr aufgeführt werden. Jeder Steuerpflichtige kann die KTG-Beiträge zwar in der Steuererklärung abziehen. Da der Abzug jedoch nach oben begrenzt und durch die Prämien der privaten Krankenversicherung in der Regel schon ausgeschöpft wird, gibt es in der Realität keine Steuerentlastung. Hier kann der Arbeitgeber immerhin für seine Mitarbeiter steuerlich optimieren, indem er beispielsweise in einer Lohnerhöhungsrunde die Lohnsteigerung etwas reduziert und dafür keinen Abzug mehr für die KTG-Beiträge vornimmt. Die Übernahme dieser Beiträge ist keine steuerpflichtige Leistung, wenn alle Mitarbeiter gleich behandelt werden. Selbstverständlich ist auch die, wenn auch geringe, Auswirkung auf die Lohnbasis im Versicherungsfall zu beachten. Die freiwillige Übernahme der NBU-Beiträge durch den Arbeitgeber kann ebenfalls im Lohnausweis unberücksichtigt bleiben, sofern das ganze Personal gleich behandelt wird. Allerdings reduziert sich damit auch der Abzug unter Ziffer 9, der Nettolohn ändert sich also nicht.

Die ordentlichen Pensionskassenabzüge sind im Feld 10.1 zu deklarieren. Die Übernahme von BVG-Arbeitnehmerbeiträgen durch den Arbeitgeber verändert das steuerbare Einkommen nicht, sofern dies zu Lasten anderer Bruttolohnbestandteile vorgenommen wird. Übernimmt der Arbeitgeber



Beiträge freiwillig über das im Vorsorgereglement vorgesehene Mass, muss der zusätzliche Anteil gar im Feld 7 zum Bruttolohn addiert werden, dafür kann der volle reglementarische Arbeitnehmerabzug in Position 10.1 eingetragen werden. Gleiches gilt für die Bezahlung von Einkaufsbeiträgen durch den Arbeitgeber, die an sich Privatsache des Arbeitnehmers wären. Auch hier erfolgt der Ausweis im Bruttolohn im Feld 7 (= andere Leistungen) mit gleichzeitigem Abzug als Beitrag berufliche Vorsorge im Feld 10.2.

Nicht steuerpflichtig sind jedoch grosszügige BVG-Regeln im Rahmen des Vorsorgereglements, wie z.B. überobligatorische Hinterlassenenleistungen oder Todesfallkapitalien. Interessant sind v.a. erweiterte Regeln für die Bestimmung des BVG-Lohns, um auf diese Weise die Sparbeiträge anzuheben. Zu denken ist dabei an die Reduktion des Koordinationsabzuges oder die Anhebung des maximal versicherten Lohns. Die dadurch für den Arbeitgeber entstehenden Kosten fliessen dem Arbeitnehmer in Form von grösseren Freizügigkeitsleistungen zu, was sich langfristig positiv auswirkt, u.a. weil die Besteuerung dieser Leistungen erst viel später und zu einem reduzierten Steuersatz erfolgt. Selbstverständlich muss dieser Vorteil dem Arbeitnehmer auch kommuniziert werden, damit dieser ihn zu schätzen weiss. Der Arbeitnehmer muss dadurch nämlich auch höhere eigene BVG-Abzüge in Kauf nehmen, was seinen momentan ausbezahlten Lohn sogar reduziert. Zudem ist die Auswirkung auf die Risikobeiträge zu analysieren und mit dem gesamten Vorsorgepaket des Arbeitgebers abzustimmen.

### 3.4.7 Spesen

Die vom Arbeitgeber ausgerichteten Spesenvergütungen betreffen Auslagen, die in Ausübung dienstlicher Tätigkeiten entstanden sind und gehören nicht zum steuerbaren Lohn. Dabei sind effektive Spesenzahlungen nur unter bestimmten Bedingungen betragsmässig in den Feldern 13.1.1 oder 13.1.2 auszuweisen, während pauschale Spesenzahlungen in jedem Fall in den Feldern 13.2.1 bis 13.2.3 anzugeben sind. Die bisherige Unterscheidung zwischen Aussendienst- und Kadermitarbeitern einerseits und übrigen Mitarbeitern andererseits entfällt. Effektive Spesen sind aufgrund des Einzelfalls nachgewiesen oder werden pro Anlass mit einem fixen Betrag vergütet (z.B. CHF 30.– pro Mittagessen). Dagegen sind Pauschalspesen für einen bestimmten Zeitabschnitt vorgesehen, z.B. pro Monat.

Effektive Spesenvergütungen müssen nicht ausgewiesen werden, sondern können mittels Anbringen eines Kreuzes im kleinen Feld zu Ziffer 13.1.1 bestätigt werden, sofern gewisse Bedingungen eingehalten sind, nämlich

- Übernachtungsspesen, Kundeneinladungen und die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel werden gegen Beleg zurückerstattet
- Effektive Verpflegungsspesen in der Regel max. CHF 35.–/Pauschalen max. CHF 30.–
- Vergütung von geschäftlichen Fahrten mit dem Privatwagen max. 70 Rp. pro km
- Kleinspesenpauschale pro Tag max. CHF 20.–, sofern keine Belege vorhanden sind

Sind die genannten Bedingungen nicht eingehalten, müssen die Spesenvergütungen im Lohnausweis ausgewiesen werden, was unter Umständen eine aufwändige Ermittlung mit sich bringt. Dies kann nur verhindert werden, wenn ein Spesenreglement mit abweichenden Wertansätzen von den Steuerbehörden genehmigt wurde. Dann ist in den Bemerkungen (Feld 15) ein Hinweis anzubringen («Spesenreglement durch Kanton X am (Datum) genehmigt»).



### **3.4.8 Spesenreglement vom Steueramt genehmigen lassen?**

Ein vorhandenes Spesenreglement steuerlich genehmigen zu lassen macht dann Sinn, wenn die oben erwähnten Bedingungen für effektive Spesen in Abweichung zur Wegleitung stehen oder bestimmte Pauschalspesen vorgängig abgesegnet werden sollen. Es wird dann im Rahmen des Steuerveranlagungsverfahrens des einzelnen Steuerpflichtigen nur noch abgeklärt, ob die ausbezahlten Spesen dem Betrag des genehmigten Spesenreglements entsprechen. Ansonsten kann die Veranlagungsbehörde keinen weiteren Nachweis verlangen und keine Aufrechnung vornehmen. Die Arbeitgeber mit Vorliegen einer steuerlichen Genehmigung haben dies unter den Bemerkungen auf dem Lohnausweis festzustellen. Inzwischen akzeptieren nun alle Kantone auch Genehmigungen, welche ausserkantonale erfolgt sind. In jedem Fall sind die pauschalen Spesen in den Feldern 13.2.1 bis 13.2.3 auszuweisen.

Es ist allerdings anzumerken, dass steuerliche Genehmigungen aufwändig, teilweise nur ab einer gewissen Grösse möglich (z.B. Kanton AG ab 10 Spesenempfänger) und nunmehr nur noch in enger Anlehnung an das Muster-Spesenreglement der Schweizerischen Steuerkonferenz möglich sind. Die Absegnung firmenspezifischer Gegebenheiten bringt den Vorteil, im Steuerveranlagungsverfahren keine Nachweise mehr erbringen zu müssen.

Liegt keine steuerliche Genehmigung vor, muss im schlimmsten Fall in jeder Steuerperiode mittels Belegen und Argumenten die Spesenhöhe durch den Arbeitnehmer belegt werden. Das Sammeln von Quittungen ist dann der einzige Ausweg.

### **3.4.9 Aus- und Weiterbildungsanteile**

Im Rahmen des NLA müssen alle Beiträge an die Mitarbeiter, welche diesen in bar ausgerichtet wurden, unabhängig von der Höhe im Feld 13.3 ausgewiesen werden. Nicht anzugeben sind

Beiträge des Arbeitgebers direkt an die Ausbildungsinstitute, wenn sie pro Jahr und Mitarbeiter CHF 12,000 nicht übersteigen. Da in letzter Zeit die Steuerbehörden die Linie zwischen abziehbaren Weiterbildungskosten und nicht abziehbaren Ausbildungskosten vermehrt zu ihren Gunsten verschoben haben, hat der Mitarbeiter ein Interesse, die Schulkosten direkt vom Arbeitgeber überweisen zu lassen, denn dieser hat im Lohnausweis nicht zwischen Aus- und Weiterbildung zu unterscheiden. Massgeblich ist einzig die erwähnte betragsmässige Maximalgrenze.

In keinem Fall auszuweisen sind Vergütungen an Dritte für berufsspezifische Weiterbildungen, z.B. ein Computerkurs in einem Dienstleistungsbetrieb.

### **3.4.10 Zusätzliche Angaben**

Unter den Bemerkungen im Feld 15 sind Hinweise für alle lohnrelevanten Daten anzubringen, die in den übrigen Ziffern nicht eingetragen wurden. Dazu gehören Hinweise auf ein steuerlich genehmigtes Spesenreglement, die Ausstellung mehrerer Lohnausweise, die Zuteilung nicht steuerpflichtiger Mitarbeiterbeteiligungen, die Übernahme von Umzugskosten oder Spezial-situationen bei der Übernahme von Fahrzeugkosten (vgl. Ausführungen zu Geschäftsfahrzeugen). Erwünscht – aber nicht obligatorisch – ist auch die Angabe eines Teilzeitpensums, damit die Steuerbehörden die vom Steuerpflichtigen deklarierten Berufsauslagen besser überprüfen können. Stets anzugeben ist die Anzahl der Tage mit Erwerbsausfallentschädigungen, sofern der Arbeitnehmer diese vom Versicherer direkt erhält (z.B. bei lang andauernder Krankheit).

### **3.4.11 Steuerfreie Gehaltsnebenleistungen**

Für gewisse Gehaltsnebenleistungen wurde auf den Ausweis im Lohnausweis aus Praktikabilitätsgründen verzichtet, obwohl die Gewährung dieser Leistungen aufgrund der Steuergesetze steuerpflichtig wäre. Immerhin gibt es in diesem Bereich



einen gewissen Spielraum, den Mitarbeitern einen Vorteil zu verschaffen. Es handelt sich um folgende Leistungen:

- Halbtaxabonnemente der SBB
- Reka-Check-Vergünstigungen bis CHF 600.– p.a.
- Naturalgeschenke zu gewissen Anlässen bis max. CHF 500.– pro Ereignis
- Beiträge an Vereins- und Clubmitgliedschaften bis max. CHF 1000.– im Einzelfall
- Zutrittskarten für kulturelle, sportliche oder gesellschaftliche Anlässe bis max. CHF 500.– pro Ereignis
- Reisekosten für den Partner oder Ehegatten als Begleitung auf einer Geschäftsreise
- Private Nutzung von Mobiltelefonen und Computern
- Gratis-Parkplatz am Arbeitsplatz
- Branchenübliche Rabatte für Waren zum Eigenbedarf
- Beiträge des Arbeitgebers an Kinderkrippen
- Gutschrift von Flugmeilen

## **3.5 Inkrafttreten**

### **3.5.1 Im Allgemeinen**

Die Einführung des NLA hat zu grossen Diskussionen geführt, die auch heute noch nicht restlos verstummt sind. Ursprünglich war eine freiwillige Ablösung des alten Formulars schon ab 2005 vorgesehen, was aber auf Widerstand stiess. Nachdem sich Bundesrat Merz als Vermittler eingeschaltet hatte und aufgrund einer durchgeführten Pilotphase mit Testbetrieben haben die meisten Kantone nun eine generelle Geltung des NLA ab Steuerperiode 2007, d.h. für Löhne ab Januar 2007, festgelegt. Somit werden die Arbeitgeber im Regelfall anfangs 2008 die Lohnausweise für das abgelaufene Kalenderjahr erstmals nach neuen Regeln ausfüllen müssen. Ausnahmen bilden nur vier Kantone.

### **3.5.2 Spezialfall Kanton ZH**

Auch der Kanton ZH hat die Einführung des NLA ab Steuerperiode 2007 festgelegt. Allerdings wird für 2007 übergangsweise noch das alte Formular akzeptiert. Es wird in diesem Fall jedoch vorgeschrieben, betreffend Privatanteil an Kosten der Geschäftsfahrzeuge zwingend die 0,8 %-Regel zu verwenden. Zusätzlich kann in jedem Fall auf die Deklaration verschiedener Lohnnebenleistungen verzichtet werden, z.B. Reka-Checks bis CHF 600.–, private Nutzung von Mobiltelefonen oder Computern etc. Die Auflistung ist in Randziffer 72 der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises zu finden.

### **3.5.3 Spezialfall Kanton AG**

Der Kanton AG führt den NLA ebenfalls ab 2007 ein, mit der Möglichkeit, das alte Formular für das Jahr 2007 letztmals zu verwenden. Auf die betragsmässige Angabe der Privatanteile an die Kosten von Geschäftsfahrzeugen kann in diesem Fall verzichtet werden.

### **3.5.4 Spezialfall Kanton SO**

Der Kanton SO führt den NLA generell erst ab Steuerperiode 2008 ein.

### **3.5.5 Spezialfall Kanton LU**

Der Kanton LU lehnt den NLA vorläufig ab. Für die Steuerperiode 2007 gelten noch die alten Formulare. Im Laufe dieses Jahres wird der Regierungsrat über das Vorgehen für 2008 entscheiden.



### 3.6 Umstellungsarbeiten

Für die Einführung des NLA in Ihrem Betrieb ist eine Analyse der auszurichtenden Lohnbestandteile notwendig, sowohl im Bereich der Barvergütungen als auch der Gehaltsnebenleistungen. Sodann ist abzuklären, wie diese Bestandteile im neuen Lohnausweis ausgewiesen werden. Je nach Ergebnis sind Anpassungen im Spesenreglement oder in der Struktur der Lohnbestandteile notwendig. Es ist zu entscheiden, ab welchem Kalenderjahr die Umstellung vorgenommen werden muss oder soll.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Verarbeitung der Lohnbuchhaltung zu werfen. In Fällen mit Abwicklung durch ein elektronisches Lohnprogramm ist abzuklären, ob die Software den neuen Lohnausweis unterstützt, ob die Lohnarten angepasst werden müssen, um den Erfordernissen gerecht zu werden und in welchem Zeitraum die Arbeiten für die Umstellung und die Tests vollzogen werden können.

### 3.7 Zusammenfassung

Der Lohnausweis hat im Steuerwesen eine besondere Bedeutung, da er für Unselbständigerwerbende meist den grössten Einkommensposten darstellt und auch noch als Urkunde gilt. Das falsche Ausfüllen oder bewusste Verwenden eines falschen Lohnausweises könnte als Steuerbetrug oder Beihilfe zum Steuerbetrug angesehen werden, was unangenehme Folgen für die Betroffenen haben könnte. Daher sind die richtigen Kenntnisse über die Regeln zum Ausfüllen des Lohnausweises von grosser Wichtigkeit.

Andererseits lassen die neuen Regeln einen gewissen Spielraum, z.B. im Bereich der Aus- und Weiterbildung, bei den Abzügen von Sozialleistungen, bei Geschäftsfahrzeugen, Spesen oder steuerfreien Gehaltsnebenleistungen. Dieses Ermessen gilt es zu optimieren. Gerne stehen Ihnen unsere Experten in diesem Zusammenhang mit fachlichem Rat zur Seite.

Januar 2007

Wegmann + Partner AG  
Treuhandgesellschaft



# INHALTSÜBERSICHT JANUAR 2007 BIS JANUAR 1993

## 1. Steuerbereich

### 1.1. Steuern für Privatpersonen

Steuerplanung bei der gebundenen Selbstvorsorge	1996 August	Nr. 08	Fachbeitrag
Besteuerung des Wohnens	1993 August	Nr. 02	Fachbeitrag
Dumont-Praxis bei Liegenschaftsunterhaltskosten	2007 Januar	Nr. 29	Infos 1.1.
Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel	2006 Januar	Nr. 27	Infos 1.3.
Besteuerung von Verwaltungsratshonoraren	2002 Januar	Nr. 19	Infos 1.3.
Entwicklung zur Wohneigentumsbesteuerung	2001 August	Nr. 18	Infos 1.1.
Besteuerung von Alimenten und Kapitalleistungen	2000 August	Nr. 16	Infos 1.2.
Liegenschaftsunterhaltskosten 1998	1998 Januar	Nr. 11	Infos 1.1.
Neue Wegleitung für Liegenschaftbesitzer	1997 Januar	Nr. 09	Infos 1.1.
Liegenschaftsbewertung im Kanton Zürich	1996 Januar	Nr. 07	Infos 1.1.
Steuerplanung in bezug auf Wohneigentumsförderung	1995 August	Nr. 06	Infos 1.1.
Eigenmietwerte Kanton Zürich	1994 August	Nr. 04	Infos 1.3.
Steuerliche Abzugsfähigkeit von Baukreditzinsen	1993 August	Nr. 02	Infos 1.3.

### 1.2. Unternehmenssteuern und Gesetzesänderungen

Steuroptimale Rechtsform der Unternehmung	2003 Januar	Nr. 21	Fachbeitrag
Unternehmenssteuerreform	1998 August	Nr. 12	Fachbeitrag
Steuerplanung im Zusammenhang mit dem neuen Zürcher Steuergesetz	1997 August	Nr. 10	Fachbeitrag
Privatanteile an Autokosten	2006 Januar	Nr. 27	Infos 1.1.
BVG-Revision und Steuerauswirkungen	2005 August	Nr. 26	Infos 1.3.
Neuerungen im Steuerrecht	2001 Januar	Nr. 17	Infos 1.1.
Gegenwartsbesteuerung	2000 Januar	Nr. 15	Infos 1.1.
Steuererklärung 1999 im Kanton Zürich	1999 Januar	Nr. 13	Infos 1.1.
Unternehmenssteuerreform	1998 Januar	Nr. 11	Infos 1.3.
Einmaleinlagen bei der beruflichen Vorsorge	1996 Januar	Nr. 07	Infos 1.3.
Neue Steuergesetze (MWSTV und DBG)	1995 Januar	Nr. 05	Infos 1.1.

### 1.3. Mehrwertsteuern und indirekte Steuern

Mehrwertsteuergesetz	2001 Januar	Nr. 17	Fachbeitrag
Planung zur Mehrwertsteuer	1994 August	Nr. 04	Fachbeitrag
Weniger Formalismus bei der Mehrwertsteuer	2007 Januar	Nr. 29	Infos 1.2.
Nachdekleration bei der Mehrwertsteuer	2006 August	Nr. 28	Infos 1.1.
Neuerungen bei der Mehrwertsteuer	2005 August	Nr. 26	Infos 1.2.
Saldosteuerätze bei der Mehrwertsteuer	2004 August	Nr. 24	Infos 1.2.



Mehrwertsteuerrevisionen in der Praxis	2003 August	Nr. 22	Infos 1.3.
Erhöhung der Mehrwertsteuersätze	1999 Januar	Nr. 13	Infos 1.2.
Dauerthema Vorsteuerabzug (MWST)	1995 August	Nr. 06	Infos 1.3.
Mehrwertsteuer ab 1. Januar 1995	1994 Januar	Nr. 03	Infos 1.1.

#### 1.4. Spezialsteuern und Praxisänderungen

Neuer Lohnausweis	2007 Januar	Nr. 29	Fachbeitrag
Strafverschärfung bei Steuerdelikten	2003 August	Nr. 22	Fachbeitrag
Stabilisierungsprogramm 1998	1999 August	Nr. 14	Fachbeitrag
Abschaffung der Fifty-Fifty-Praxis	2006 August	Nr. 28	Infos 1.3.
Einspracheverfahren im Steuerrecht	2004 August	Nr. 24	Infos 1.1.
Erbschaftssteuer für Konkubinatspaare bei Versicherungsleistungen	2001 August	Nr. 18	Infos 1.3.
Einschätzungspraxis zur Umstellung auf die Gegenwartsbesteuerung	2000 August	Nr. 16	Infos 1.1.
Erbschaftssteuern Zürich	2000 Januar	Nr. 15	Infos 1.3.
Erbenhaftung bei Steuerhinterziehung	1998 August	Nr. 12	Infos 1.1.
Verschärfung im Steuerstrafrecht	1996 August	Nr. 08	Infos 1.2.
Zunehmender Formalismus im Steuerrecht	1994 Januar	Nr. 03	Infos 1.2.

## 2. Rechtsbereich

### 2.1. Erbrecht

Regelungen für das Leben... und das Ableben	2006 August	Nr. 28	Fachbeitrag
Erbrechtliche Behandlung von Versicherungen	1999 Januar	Nr. 13	Fachbeitrag
Willensvollstrecker im Erbrecht	1998 Januar	Nr. 11	Fachbeitrag
Erbrechtliche Nachfolgeregelung	1994 Januar	Nr. 03	Fachbeitrag
Verhältnis von Erbrecht und Kaderversicherung	2004 Januar	Nr. 23	Infos 1.2.
Teilung von Erbengemeinschaften	2003 August	Nr. 22	Infos 1.1.
Änderung im Erbrecht	2002 August	Nr. 20	Infos 1.3.
Testament und Sterbeverfügung für den Todesfall	2002 Januar	Nr. 19	Infos 1.2.
Bankvollmachten bei der Nachfolgeplanung	1999 August	Nr. 14	Infos 1.1.
Frist zur Erbausschlagung im Erbrecht	1997 August	Nr. 10	Infos 1.3.
Gesetzesänderung im Erbrecht	1996 August	Nr. 08	Infos 1.1.
Formvorschriften beim Verfassen von eigenhändigen Testamenten	1993 August	Nr. 02	Infos 1.2.

## 2.2. Gesellschaftsrecht

Verantwortlichkeit der Organe einer Gesellschaft	2005 August	Nr. 26	Fachbeitrag
Wahl der Rechtsform Ihrer Unternehmung	1995 August	Nr. 06	Fachbeitrag
Pflicht zur Revisionsstelle (Neuerungen)	2006 August	Nr. 28	Infos 1.2.
Verwaltungsratsmitgliedschaft ohne Schweizer	2004 Januar	Nr. 23	Infos 1.3.
Neueintragungen von Firmen in der Schweiz	2002 August	Nr. 20	Infos 1.1.
Unabhängigkeit der Revisionsstelle	2000 Januar	Nr. 15	Infos 1.2.
Wiederentdeckung der GmbH	1998 August	Nr. 12	Infos 1.2.
Risiken als Verwaltungsrat	1998 Januar	Nr. 11	Infos 1.2.
Aktionärbindungsverträge als Ergänzung zu den Statuten	1997 August	Nr. 10	Infos 1.2.
Richterliche Ernennung einer Revisionsstelle	1997 Januar	Nr. 09	Infos 1.3.
Statutenänderung von Aktiengesellschaften	1996 Januar	Nr. 07	Infos 1.2.
Überschuldungsanzeige im Aktienrecht	1995 August	Nr. 06	Infos 1.2.
Zuwachs der Gesellschaftsform GmbH	1994 August	Nr. 04	Infos 1.2.
Eintragung der Revisionsstelle ins Handelsregister	1993 August	Nr. 02	Infos 1.1.

## 2.3. Privates Recht (übriges)

Regelungsbedarf bei Lebenspartnerschaften	2004 August	Nr. 24	Fachbeitrag
Neues Scheidungsrecht	2000 Januar	Nr. 15	Fachbeitrag
Grundstückserwerb zu zweit	1996 Januar	Nr. 07	Fachbeitrag
Private Nutzung von EDV am Arbeitsplatz	2006 Januar	Nr. 27	Infos 1.2.
Verwandtenunterstützungspflicht	2005 Januar	Nr. 25	Infos 1.1.
Trennungsfrist im Scheidungsrecht	2005 Januar	Nr. 25	Infos 1.3.
Bonuszahlung im Arbeitsrecht	2001 Januar	Nr. 17	Infos 1.3.
Ersatzmieter zu schlechteren Bedingungen	1999 August	Nr. 14	Infos 1.3.
Verzicht auf Überstundenentschädigung	1999 August	Nr. 14	Infos 1.2.
Fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses	1998 August	Nr. 12	Infos 1.3.
Gerichtseingaben per Telefax	1996 August	Nr. 08	Infos 1.3.
Missbräuchliche Mietzinserhöhung	1995 Januar	Nr. 05	Infos 1.3.

## 2.4. Sozialversicherungsrecht und Öffentliches Recht

Arbeitsbewilligungen für Ausländer	2004 Januar	Nr. 23	Fachbeitrag
Berufliche Vorsorge	2002 August	Nr. 20	Fachbeitrag
Revidiertes Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	1997 Januar	Nr. 09	Fachbeitrag
Mutterschaftsversicherung	2005 August	Nr. 26	Infos 1.1.
Revidiertes BVG-Gesetz	2005 Januar	Nr. 25	Infos 1.2.
Eintragung ins Betreibungsregister	2003 August	Nr. 22	Infos 1.2.



Anpassung der Renten und Grenzbeträge	2003 Januar	Nr. 21	Infos 1.1.
AHV-Ausweise per Internet	2003 Januar	Nr. 21	Infos 1.3.
Kinderzulagengesetze	2002 August	Nr. 20	Infos 1.2.
Arbeitgeberstellung im Sozialversicherungsrecht	2001 August	Nr. 18	Infos 1.2.
Zu hohe AHV-Verfügungen 2000 für Selbständigerwerbende	2001 Januar	Nr. 17	Infos 1.2.
Gegenwartsbemessung bei der AHV	2000 August	Nr. 16	Infos 1.3.
Revidiertes AHV-Gesetz	1997 Januar	Nr. 09	Infos 1.2.
AHV-rechtliche Qualifizierung der Erwerbstätigkeit	1995 Januar	Nr. 05	Infos 1.2.
Arbeitslosenentschädigung für AG-Inhaber	1994 August	Nr. 04	Infos 1.1.

### 3. Betriebswirtschafts- und Finanzbereich

Business-Plan als Führungsinstrument	2006 Januar	Nr. 27	Fachbeitrag
Start-Up von Unternehmungen	2005 Januar	Nr. 25	Fachbeitrag
Unternehmensplanung mit Balanced Scorecard	2002 Januar	Nr. 19	Fachbeitrag
Geschäftsnachfolgeregelung	2001 August	Nr. 18	Fachbeitrag
Geldwäschereigesetz	2000 August	Nr. 16	Fachbeitrag
Buchführung und Steuern für Freiberufliche	1995 Januar	Nr. 05	Fachbeitrag
Rechnungslegung und Verantwortlichkeit im neuen Aktienrecht	1993 Januar	Nr. 01	Fachbeitrag
Strafbarkeit von Unternehmen	2007 Januar	Nr. 29	Infos 1.3.
Neues Fusionsgesetz	2004 August	Nr. 24	Infos 1.3.
Bankgeheimnis im Schussfeld	2004 Januar	Nr. 23	Infos 1.1.
Neues Konsumkreditgesetz	2003 Januar	Nr. 21	Infos 1.3.
Auswirkung des Euros in der Schweiz	2002 Januar	Nr. 19	Infos 1.1.
Geldwäscherei-Gesetzgebung	1999 Januar	Nr. 14	Infos 1.3.
Kreditfinanzierung durch Schweizer Banken	1997 August	Nr. 10	Infos 1.1.
Geschäftsbericht im neuen Aktienrecht	1994 Januar	Nr. 03	Infos 1.3.

## FIRMENSTRUKTUR UND DIENSTLEISTUNGEN



- Wegmann+Partner AG und Rekonta Revisions AG sind
- Mitglied des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes
  - Mitglied der SRO (Selbstregulierungsorganisation zwecks Einhaltung der Richtlinien des Geldwäschereigesetzes GwG)

## ZIELSETZUNGEN FÜR DAS JAHR 2007



## ADRESSEN



Wegmann+Partner AG  
Treuhandgesellschaft  
Seestrasse 357  
Postfach 674  
8038 Zürich  
Telefon 044 482 23 24  
Telefax 044 482 78 94  
[www.wptreuhand.ch](http://www.wptreuhand.ch)  
[info@wptreuhand.ch](mailto:info@wptreuhand.ch)



Rekonta Revisions AG  
Seestrasse 357  
Postfach 674  
8038 Zürich  
Telefon 044 482 85 58  
Telefax 044 482 78 94  
[www.rekonta.ch](http://www.rekonta.ch)  
[info@wptreuhand.ch](mailto:info@wptreuhand.ch)



Dr. P. Wegmann  
Steuer- und  
Rechtspraxis  
Bahnhofstrasse 21  
Postfach 940  
6301 Zug  
Telefon 041 726 00 41  
Telefax 044 482 78 94  
[www.wptreuhand.ch](http://www.wptreuhand.ch)  
[info@wptreuhand.ch](mailto:info@wptreuhand.ch)

